

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der MHS-Service GmbH

### 1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von MHS abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie sind für Vereinbarungen zwischen MHS und dem Kunden verbindlich, wenn der Kunde einen Auftragschein unterzeichnet hat und/oder ihm durch MHS die Annahme eines Auftrags bestätigt wurde. Die Geschäftsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn der Kunde die schriftliche Bestätigung zum Auftrag mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Abweichungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen MHS nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringt.

### 2. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich von MHS bestätigt wird. Die für die Fertigung eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sind vergütungs-pflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erstellung eines Kostenvoranschlags eine Fehlersuche und Aus- und Umbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Bei nachfol-gender Auftragserteilung werden die insoweit angefallenen Leistungen nicht nochmals berechnet.

Wenn der Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt wird, die MHS nicht zu vertreten haben, ist der entstandene Aufwand vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht herausgestellt hat, der Kunde einen verein-barten oder gesetzten Termin nicht einhält oder der Auftrag gekündigt wurde, ohne dass dies MHS zu vertreten hat.

### 3. Auftragserteilung

Ein Auftrag ist erteilt, wenn der Kunde die Arbeitsdurchführung/Bestellung schriftlich bestätigt hat oder ihm von MHS die Auftragsannahme schriftlich bestätigt wurde und der Kunde nicht unverzüglich der Bestätigung widerspricht. Sobald sich im Zuge einer Auftragsdurchführung herausstellt, dass Änderungen und/oder Erweiterungen zur fachgerechten Auftragsdurchfüh-rung notwendig werden, die den Kostenvoranschlag/die Bestellung um mehr als 15% über-steigen, ist MHS verpflichtet, den Kunden hierauf schriftlich hinzuweisen.

### 4. Auftragsdurchführung

Vereinbarte Fertigstellungstermine sind stets unverbindlich, es sei denn, MHS hat die Ver-bindlichkeit eines Fertigstellungstermins schriftlich zugesagt. Im Falle von Zusatz- und/oder Erweiterungsaufträgen oder bei sich im Rahmen der Auftragsdurchführung herausstellenden notwendigen Zusatzarbeiten verlängert sich ein Fertigstellungstermin um den damit verbun-denen Zeitaufwand entsprechend.

Ein schriftlich vereinbarter Fertigstellungstermin gilt nur dann, wenn der Kunde bei Auftrags-erteilung erklärt hat, dass er nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin kein Interesse mehr an der Leistung hat. Im Falle einer Verzögerung durch höhere Gewalt oder unverschul-deter/unvorhergesehener Betriebsstörungen ist eine Schadenersatzpflicht von MHS ausge-schlossen. Dies gilt auch, falls sich die Fertigstellung durch Zusatz- und Erweiterungsaufträge erheblich verzögert. Ein dem Kunden zustehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

Fertigstellungstermine und Liefertermine beginnen mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Materialien oder Geräten sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

### 5. Abnahme

Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Abnahme im Betrieb von MHS. Die Fertigstellung wird von MHS dem Kunden mitgeteilt. Mit Übernahme des verkauften/reparier-ten Gegenstandes gilt dieser als abgenommen. Wenn der Kunde den Transport des Gegen-standes an einen Ort außerhalb des Betriebes von MHS wünscht erfolgt dieser auf seine Rechnung und Gefahr. Mit der Auslieferung gilt die Abnahme als erfolgt.

Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellungsmeldung, Mitteilung der Reparaturrechnung oder schriftlicher Aufforderung zur Abholung den Gegenstand übernimmt. Nach Verzug kann MHS von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt MHS Schadenersatz, so beträgt dieser im Falle des Verkaufs eines Gegenstandes 20% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der

Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Ab Abnahmeverzug kann MHS eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Nach aus-drücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Fremdeinlagerung kann MHS für diesen Fall die entsprechenden Kosten vom Kunden verlangen. Jedwelche Kosten und Gefahren gehen dann zu Lasten des Kunden.

### 6. Preise und Zahlungen

MHS ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, die sich nach dem zu erwartenden Reparaturaufwand und den Kosten der Materialbeschaffung richtet.

Bei Instandsetzungsarbeiten werden im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie für Arbeitsleistungen geson-dert ausgewiesen. Bei Durchführung eines Auftrags aufgrund eines verbindlichen Kostenvor-anschlags genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, zusätzlich durchgeführte Arbeiten sind jedoch besonders aufzuführen.

Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist geht diese zu Lasten des Kunden.

Beanstandungen seitens des Kunden zur Rechnung müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen, soweit der Kunde Unternehmer ist. Die Verbraucherrechte eines Kunden bleiben hiervon unberührt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort rein netto bei MHS zu leisten. Soweit sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der gesetzliche Verzugszins, vorbehaltlich einem von MHS nachzuweisenden höheren Zinssatz zu bezahlen. Das Recht des Kunden einen niedrigeren Zinssatz nachzuweisen bleibt hiervon unberührt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der MHS-Service GmbH

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenforderung von MHS anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung unbestritten ist.

### 7. Bonitätsprüfung

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, Tel.: +49 (0)2131/109-501. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Anschrift oder per Mail unter [datenschutz@boniversum.de](mailto:datenschutz@boniversum.de).

In der Datenbank der Creditreform Boniversum GmbH werden Angaben über den Namen, die Anrede, das Geschlecht, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. den Geburtsnamen, die E-Mail-Adresse, die Rufnummer, das Zahlungsverhalten oder Negativmerkmale wie Insolvenzinformationen und Schuldnerverzeichniseintragen sowie die Beteiligungsverhältnisse von Personen gespeichert.

Die Creditreform Boniversum GmbH verarbeitet Daten zur Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Personen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil dieser Daten auch für Adresshandels-/Werbezwecke sowie zur Betrugsprävention genutzt.

Im Bereich Datenverarbeitung für Auskunftszwecke und im Bereich Datenverarbeitung für Adresshandels-/Werbezwecke ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine Auskunft darf nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft dargelegt hat. Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinne können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderungen, Vollstreckungsauskunft.

Die Auskunfts- und Adressmarketingdaten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlich zugänglichen Registern und dem Internet. Zum Teil werden die Daten bei den Betroffenen direkt erhoben. Zum Teil stammen die Daten von den Boniversum-Kunden. Daten können auch aus dem Bereich des Forderungsmanagements übernommen werden.

Zu den Boniversum-Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021D0914&from=DE> einsehen oder sich zusenden lassen können.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht.

Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die

deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen, die Sie unter folgendem Link finden: [https://www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/fileadmin/user\\_upload/handelsauskunfteien/doc/DW\\_CoC\\_Loeschfristen\\_180418\\_final\\_Logo.pdf](https://www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/fileadmin/user_upload/handelsauskunfteien/doc/DW_CoC_Loeschfristen_180418_final_Logo.pdf)

### 8. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber Boniversum das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen.

### Widerspruchsrecht

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.

Sofern wir Ihre Daten für Adresshandels-/Werbezwecke verarbeiten, können Sie dagegen jederzeit Widerspruch einlegen. Dann werden Ihre Daten zu diesem Zweck nicht mehr verarbeitet.

### 9. Profilbildung/Scoring

Um Ihre Bonität zu beschreiben bildet die Creditreform Boniversum GmbH zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum-Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

### 9. Pfandrecht

MHS steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht am Auftragsgegenstand zu. Dieses Pfandrecht gilt auch für etwaige Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen oder sonstigen Leistungen, auch wenn diese mit dem Auftrag nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

### 10. Mängelhaftung

Dem Kunden stehen für die durchgeführten Arbeiten nach folgenden Bestimmungen Mängelhaftungsansprüche zu:

- Bei Abnahme des Auftragsgegenstandes trotz Kenntnis vom Mangel bestehen Mängelansprüche

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der MHS-Service GmbH

nur, wenn sich der Kunde diese bei Abnahme vorbehält.

- Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Mängel sind MHS unverzüglich nach Auftreten und Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt die Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
- Üblicher Verschleiß ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden die entstanden sind wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritten, versäumter Wartungsarbeiten, normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch Werkstoffe, mangelhafte Weiterbearbeitung und chemische und elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern insoweit nicht ein Verschulden von MHS besteht.
- Die Mängelbehebung erfolgt auf Kosten von MHS.
- Bei einem von MHS zu verantwortenden Mangel gilt die Nachbesserung als fehlgeschlagen, wenn auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch der Mangel noch nicht behoben ist. Der Kunde kann dann die kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine/eines Ersatzfahrzeuges verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind – ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
- Eine Mängelbehebung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von MHS. Dies gilt nicht für Nothfälle. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, MHS unverzüglich vom Mangel und vom Standort der Maschine zu unterrichten.
- Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde MHS nicht unverzüglich den Mangel gemeldet hat.

### 11. Mängelhaftung bei Verkauf gebrauchter Güter

Bei Verkauf durch MHS von gebrauchten Gegenständen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche mit nachfolgenden Einschränkungen:

- Mängelansprüche sind vom Kunden unverzüglich MHS schriftlich mitzuteilen.
- Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- Ist der Kunde ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit MHS aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder darüber hinaus etwas anderes vereinbart ist.

### 12. Haftung

Eine Haftung von MHS ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vom Verschulden unabhängig haftet MHS bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Garantieübernahme oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Verletzungen von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit.

### 13. Haftung bei Probefahrt/Probelauf

Bei Probefahrten und Probelaufen ist eine Haftung von MHS nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gegeben. Soweit zu Gunsten des Kunden eine Haftpflichtversicherung besteht, tritt der Kunde seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der Versicherung an MHS ab.

Wenn der Kunde Probefahrt/Probelauf selbst durchführt, trägt er die damit verbundenen Risiken selbst.

### 14. Eigentumsvorbehalt

An allen vorgenommenen Einbauten und gelieferten Einbauteilen, behält sich MHS bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen ersetzte Einbauteile und Gegenstände in das Eigentum von MHS über.

Bei Verkauf von Gegenständen/Fahrzeugen bleibt der Kaufgegenstand bis zum Ausgleich der aus dem Kaufvertrag resultierenden Forderungen Eigentum von MHS. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von MHS gegen den Käufer aus laufenden Geschäftsbeziehungen bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf bestehenden Forderungen. MHS verzichtet auf den Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer alle mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für sonstige Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine Sicherheit durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft stellt.

### 15. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie etwaiger zwischen den Vertragsparteien sich ergebender Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von MHS, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### 16. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen als wirksam erhalten. An Stelle der unwirksamen Bedingung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.